

§ 34 EinModV § 34

EinModV - Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Modelfunktion Leitung Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst umfasst die Führung und Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Medizinisch-Technischen Dienstes, des Medizinisch-Technischen Fachdienstes und der Medizinischen Assistenzberufe. Zum Aufgabenbereich gehören zudem die Vorbereitung und Durchführung von Untersuchungen im Kompetenzrahmen, methodisch-fachliche Tätigkeiten im Rahmen des biomedizinischen Analyseprozesses, funktionsdiagnostische Untersuchungen, Vorsorgemaßnahmen, Therapien, Beratungen, die Erstellung von Dokumentationen, die Durchführung von Administrationsaufgaben im Verantwortungsbereich, die Durchführung von Teambesprechungen sowie die Teilnahme an Abteilungs-, Dienst- und Fachbesprechungen sowie Visitenteilnahmen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at